

1848. VIII. 19. 1848. Vom Generalrat der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist auf die öffentliche Verkündung der folgenden Erklärung bestimmt worden.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind ein Friedensvertrag nach eigentümlichen Rechtsprinzipien geschlossen worden, der durch die beiden Herzogthümer erlassen wurde. Der Friede ist ein Friede zwischen den beiden Herzogthümern und ist nicht als ein Friede zwischen dem einen Herzogthum und dem anderen zu verstehen. Der Friede ist ein Friede zwischen den beiden Herzogthümern und ist nicht als ein Friede zwischen dem einen Herzogthum und dem anderen zu verstehen.

Öffentliche Erklärung

der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Der Krieg zwischen Deutschland und Dänemark, in diesem Jahre von Dänemark wieder begonnen, ward hervorgerufen durch einen Angriff Dänemarks auf die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Ein dauerhafter Friede wird nur durch die Anerkennung und Sicherstellung dieser Rechte, welche das bürgerliche Glück der Herzogthümer bedingen, zu erlangen sein.

Die bestehenden Organe der Herzogthümer haben wiederholte Veranlassung gehabt, über die Rechte und Forderungen des Landes sich auszusprechen. Als es im hiesigen Lande bekannt geworden war, daß von derjenigen Macht, welche die Friedensvermittlung zwischen Deutschland und Dänemark übernommen hat, der Vorschlag gemacht sei, als Grundlage der Friedensunterhandlungen die Trennung des Herzogthums Schleswig von Holstein und die Constituierung Schleswigs als eines besonderen selbstständigen Staates aufzustellen, ward von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung durch einen einstimmigen Besluß vom 31sten Januar d. J. eine Eingabe an die Deutsche Reichsgewalt genehmigt, in welcher die Unmöglichkeit und Unaufführbarkeit eines auf der angegebenen Grundlage abzuschließenden Friedens dargelegt wurde. Was in zahlreichen, aus allen Theilen der Herzogthümer eingesandten, Vorstellungen ausgesprochen war, fasste die Landesversammlung zusammen, um zu zeigen, in wie hohem Grade der gedachte Vorschlag das ganze Land in seinem Rechtsbewußtsein und in seinen heiligsten Interessen verleze.

Als eines der hauptsächlichsten Grundrechte der Herzogthümer ist stets ihre Unzertrennlichkeit anerkannt, sowohl von der Deutschen Reichsgewalt, als auch namentlich von allen Regenten aus dem Oldenburgischen Hause, von dem Begründer der Dynastie bis auf die Gegenwart. Eben so sehr, als durch das Recht, wird die Aufrechthaltung der Verbindung der Herzogthümer gefordert durch das gesammte politische Bewußtsein und den einmütigen festen Willen des Schleswig-Holsteinischen Volks, welches durch eine Trennung beider Lande sich in allen seinen geistigen und materiellen Interessen auf das Empfindlichste verletzt fühlen würde. Wie der Angriff auf die Verbindung der Herzogthümer die letzte Ursache ihrer Erhebung gewesen war, so würde der Abschluß eines Friedens durch den die Trennung beider Lande versucht werden möchte, dieselbe Wirkung hervorrufen, wie das Patent vom 24sten März v. J.; kein ehrenhafter Mann in den Herzogthümern würde zur Ausführung eines solchen Friedens die Hand bieten.

Raum hatte in solcher Weise die einmütige Stimme der Landesvertretung sich gegen jeden Versuch einer Trennung Schleswigs von Holstein verwaht, als von anderer Seite eine Gefahr zu drohen schien, welche von der Landesversammlung in ernste Erwägung gezogen wurde. In der Circularenote des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 23sten Januar d. J. war die Ansicht ausgesprochen, daß das „deutsche Gebiet Dänemarks“ freilich innerhalb des deutschen Bundes, aber außerhalb des durch den Zusammentritt der übrigen deutschen Staaten zu bildenden engeren Vereins gestellt werden könne. Die Landesversammlung wollte und durfte keinen Zweifel darüber entstehen lassen, als ob die Herzogthümer nicht eben so fest an der innigen Verbindung mit Deutschland, wie an der Verbindung unter einander hielten. Sie erneuerte deshalb, ebenfalls durch einstimmigen Beschuß, am 6ten Februar d. J. in einer Eingabe an die deutsche Reichsgewalt die unzweideutige Versicherung, daß Holsteins Recht auf Theilnahme an dem deutschen Bundesstaat nun und nimmermehr aufgegeben werden kann, und daß jeder Plan, welcher dahin gerichtet wäre, Holstein in ein minder inniges Verhältniß zum übrigen Deutschland zu stellen, auf den entschiedensten und allgemeinsten Widerstand im Lande stößen würde.

Nach dem Wiederausbruch des Krieges ward, während der letzten Zusammenkunft der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, der Antrag gestellt, daß an die deutsche Reichsgewalt abermals eine Vorstellung gerichtet werden möge, in welcher die Wünsche und Ansichten des Landes in Bezug auf eine Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen ausführlich und nachdrücklich entwickelt würden.

Der zur Begutachtung dieses Antrages gewählte Ausschuß gab indeß der Versammlung zu bedenken, wie sie sowohl durch das Staatsgrundgesetz als auch in wiederholten Eingaben an die Centralgewalt und anderen Beschlüssen sich über die politische Stellung erklärt habe, welche dem Lande durch den Frieden gesichert werden müsse: unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer, staatsrechtlich gesicherte vollkommene Unabhängigkeit dem Königreich Dänemark gegenüber, und innigste Theilnahme an dem deutschen Bundesstaate. Daß das Land bei diesen Forderungen fest und unwandelbar beharren werde, könne keinem Zweifel unterliegen. Das Volk habe seine einmütige Zustimmung zu den Beschlüssen der Landesversammlung wiederholt ausgesprochen, und jetzt nach dem Wiederausbruche des Krieges, nach den ruhmvollen Thaten des Schleswig-Holsteinischen Heeres werde es überflüssig sein, nochmals zu wiederholen, was oft gesagt und hinlänglich bekannt sei. Dabei sprach der Ausschuß die Überzeugung aus, daß eine directe Theilnahme der Herzogthümer an den wieder anzuknüpfenden Friedensunterhandlungen den günstigen Fortgang und Erfolg derselben wesentlich fördern würde. Auch in dieser Hinsicht seien indeß sowohl von der Versammlung als von der Staatsregierung Schritte bereits gethan und werde auch von der Statthalterchaft das Geeignete fortgehend wahrgenommen werden.

Nachdem die Motive des Ausschusses der Landesversammlung vorgetragen waren, beschloß diese, in der Sitzung am 28sten April d. J. über die gestellte Proposition für jetzt zur Tagesordnung überzugehen.

Daß diese Erklärungen und Beschlüsse der Landesversammlung in vollkommenem Einklang mit der einmütigen Überzeugung des Volkes stehen, kann Niemand bezweifeln, der sich mit den Ver-

hältnissen vertraut gemacht hat. Nur zur Vertheidigung und Sicherstellung ihrer angegriffenen Rechte haben die Herzogthümer sich erhoben. Nie haben sie begehr, in fremdes Recht hinaufzugreifen; nicht um zu erobern, sondern um sich zu erhalten, was durch jahrhundertelangen Besitz ihnen thuer und heilig ist, haben sie zu den Waffen gegriffen, haben sie die Bundeshülfe Deutschlands in ihrem gerechten Kampfe erlangt. Ihr Recht fordern die Herzogthümer und nicht eher werden sie die Waffen niedergelegen, als bis sie eine gewährleistete Anerkennung der politischen Rechte des Landes gewonnen haben. Diese zu behaupten, sind sie so einmuthig entschlossen, daß die Landesversammlung eine erneuerte Erklärung darüber für überflüssig hat erachten können. Die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig dem Königreiche Dänemark gegenüber, ist nur ein Theil der Rechte, um welche gekämpft wird. Die Selbstständigkeit Schleswigs ohne die Erhaltung der Verbindung mit Holstein wäre eine Zerstörung des bestehenden Rechtes. Seit einem halben Jahrtausend hat Schleswig kraft seiner Selbstständigkeit sich dergestalt mit dem Herzogthum Holstein verbunden, daß beide Herzogthümer in den wichtigsten Beziehungen des öffentlichen und privaten Lebens, in der gesamten Bildung und in den Quellen des Wohlstandes, zu einer Einheit verschmolzen sind. An dieser Einheit wollen sie festhalten. Durch gemeinschaftliche Landtage waren jahrhundertelang beide Herzogthümer vertreten, und nachdem im vorigen Jahre der von dänischer Seite versuchte Angriff die Erhebung der Herzogthümer zur gemeinsamen Abwehr nothwendig gemacht hatte, ist ihre constitutionelle Einheit im Geiste der Gegenwart aufs Neue urkundlich bestätigt worden durch das Staatsgrundgesetz vom 15ten September 1848. Dieses Gesetz ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche nach § 1 der Verfassung des deutschen Reiches zur Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig annoch werden getroffen werden, eine verwirklichte Thatsache, deren Berücksichtigung unmöglich ist. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gegenwärtige Statthalterschaft der Herzogthümer eingesetzt. Das darnach bestehende Verhältniß entspricht den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes. Diese Grundlage seiner staatlichen Existenz wird es sich nicht nehmen und nicht ändern lassen. Von dieser Grundlage kann am wenigsten jetzt abgewichen werden, nachdem das Schleswig-Holsteinische Volk für die Vertheidigung seiner Rechte von Neuem die größten Opfer bereitwillig dargebracht, nachdem das Schleswig-Holsteinische Heer wiederholt, auch in offener Feldschlacht den an Zahl überlegenen Feind besiegt und zurückgeworfen hat. Die Tage von Eckernförde, Kolding und Gudsoe haben bewiesen, daß das Land nicht allein den Willen, sondern auch die Kraft hat, seine Rechte und seine Wohlfahrt zu vertheidigen; sie haben das Volk in dem unabänderlichen Entschluß bestigt, nicht von dem Rechte abzulassen, für welches von Neuem das Blut seiner Söhne geslossen ist.

Während dessen beschäftigen sich die Kabinette fortgehend mit Versuchen, den Frieden anzubahnen, ohne daß die Herzogthümer direkt dabei zugezogen wären. Ueber die Basis des Friedens werden in verschiedener Richtung Ansichten geäußert, die mehr oder weniger geeignet sind, die Schwierigkeiten der Lage noch zu vergrößern. Unter diesen Umständen hält die Statthalterschaft es für ihre unabewischliche Pflicht, ihre Ansicht offen darüber auszusprechen, auf welcher Basis und auf welchem Wege ein dauernder Friede wird erzielt werden können.

Die Statthalterschaft hält an der Ueberzeugung fest, daß die Landesrechte der Herzogthümer und die Wohlfahrt Dänemarks neben einander Anerkennung und Bestand werden erlangen können.

In dem Staatsgrundgesetze vom 15ten September 1848 ist für die Feststellung des Verhältnisses der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark die Grundlage zu finden, deren Anerkennung allein geeignet sein wird, einen dauerhaften Frieden zwischen beiden Staaten herbeizuführen. Dagegen wird das Verhältnis des Herzogthums Schleswig zum deutschen Reiche einer weiteren Verhandlung mit dem Reiche vorbehalten bleiben müssen.

Die Herzogthümer haben seit dem Beginn des Krieges zu wiederholten Malen ihre aufrichtige Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Annahme eines billigen Friedens nach Kräften zu erleichtern, ohne daß sie bis dahin einer gleichen Versöhnlichkeit begegnet wären. Nach dem bisherigen Verlauf des Krieges und nach den Erfolgen der Schleswig-Holsteinischen Waffen wird es nicht mißverstanden werden können, wenn die Statthalterschaft weiteres Blutvergießen nur als Vermehrung des Übels nach beiden Seiten betrachtet, ohne daß dadurch die Erreichung des Zweckes gefördert würde.

Es liegt indeß in der Natur der Sache und die Erfolglosigkeit aller bisherigen Verhandlungen hat es bewiesen, daß nur von denjenigen, welche mit dem nächsten Interesse für die Sache auch die genaueste Kunde der Verhältnisse verbinden, ein gedeihliches Resultat der Verhandlungen zu erwarten steht. Es scheint deshalb wünschenswerth, daß eine Zusammenkunft von Delegirten des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer vermittelt und von denselben das Friedenswerk berathen und weiter gefördert werde. Die Zahl der beiderseitigen Abgeordneten dürfte auf 8 oder 12 festzusetzen sein, von denen je 2 oder 3 von der Statthalterschaft und der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, sowie von der Königlich Dänischen Regierung und vom Dänischen Reichstage zu designiren wären. Als Ort der Zusammenkunft wäre die Stadt Lübeck oder Hamburg in Vorschlag zu bringen.

In aufrichtiger Friedensliebe hat die Statthalterschaft in dem vorstehenden Manifeste ihre Ueberzeugung ausgesprochen, und wendet sich vertrauenvoll mit dem Ersuchen um Unterstützung ihrer Vorschläge an Alle, deren Streben auf dauernde Beilegung des entstandenen Streites gerichtet ist.

Gottorff, den 12^{ten} Mai 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou. Jacobsen. Jensen. Boysen. Rathjen.